



## Mitteilungsvorlage

0206/2023

Sozial- und Inklusionsamt

### Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss 28.11.2023 Kenntnisaufnahme Ö

Reinhard Friedel 15.11.2023

---

gez. Dezernent/in / Datum

### Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

#### Darstellung des Vorgangs:

##### 1. Umsetzungsstand des Landesrahmenvertrags SGB IX

Die auf Landesebene beschlossene Übergangsregelung zur weiteren Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Baden-Württemberg ab 1. Januar 2022 sah in § 10 vor, dass für sämtliche Leistungsangebote der Eingliederungshilfe bis zum 31.12.2022 Verhandlungsaufforderungen gemäß § 126 Abs. 1 SGB IX und bis zum 30.06.2023 entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX abgeschlossen sind.

Die in der **Anlage** beigefügte Übersicht zeigt den aktuellen Umsetzungsstand im Land Baden-Württemberg und im Landkreis Ravensburg. Die Übersicht beinhaltet die Auswertung der aufgeführten und abgeschlossenen Angebote bzw. Plätze für sechs Leistungstypen in der Eingliederungshilfe.

Die Abschlüsse bei den unterschiedlichen Leistungsangeboten erreichen folgenden prozentualen Wert:

Leistungstyp	Land Baden-Württemberg		Landkreis Ravensburg	
	Angebote	Abschlüsse	Angebote	Abschlüsse
Erwachsene – Besondere Wohnform	1.754	250 <b>(14,3 %)</b>	61	43 <b>(70,5 %)</b>
Erwachsene – Sonstige Tages- struktur	919	128 <b>(13,9 %)</b>	46	23 <b>(50,0 %)</b>
WfbM	583	139 <b>(23,8 %)</b>	12	8 <b>(66,7 %)</b>
Minderjährige – Besondere Wohnform	75	0	15	0
Minderjährige – Tagesstruktur	275	6 <b>(2,2 %)</b>	17	0
Sonstige Ange- bote zur sozia- len Teilhabe (ABW,BWF)	k. A.	k. A.	17	15 <b>(88,2 %)</b>

Darüber hinaus haben insgesamt 62 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg zum Beginn des Kindergartenjahres am 1. September 2023 die neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung über Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch Leistungen zur inklusiven Erziehung in Kindertageseinrichtungen abgeschlossen.

## 2. Angebote für Kinder und Jugendliche gemäß § 134 SGB IX

Die Vertragskommission SGB IX konnte im Hinblick auf die Erarbeitung von Grundlagen für den Landesrahmenvertrag SGB IX bislang noch keine Entscheidung über die Systematik des § 134 SGB IX treffen. § 134 SGB IX ist eine Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen.

Im letzten Jahr fand unter Beisein des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg ein Austausch für Angebote der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) statt. In der Zwischenzeit ist es gelungen, ein System für die Wohnungsangebote zu finden und eine Musterleistungsvereinbarung gemeinsam zu erarbeiten.

Hauptziele waren, einheitliche Lebensverhältnisse für den Personenkreis der Kinder- und Jugendlichen mit Behinderung zu schaffen, den Akteuren vor Ort Klarheit zu verschaffen und die Zuordenbarkeit in die Gruppen vergleichbaren Bedarfs im Sinne des § 134 SGB IX eindeutig zu regeln.

Die Zieglerischen haben als erster Leistungserbringer den Landkreis Ravensburg zur Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für drei Leistungsangebote am Standort Haslachmühle, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat,

Haslachmühle 1 in 88263 Horgenzell aufgefördert.

### **3. Dezentrale Umstellungsvereinbarungen 2024**

Die Übergangvereinbarung für Baden-Württemberg endet zum Ende des Jahres 2023. Es wird nicht gelingen, sämtliche Angebote der Eingliederungshilfe bis zum 01.01.2024 auf den Landesrahmenvertrag SGB IX vollständig umzustellen.

Die Landesregierung sieht über den 31. Dezember 2023 hinaus im Landesrahmenvertrag keine Veranlassung und keinen Bedarf, weitere pauschale und allgemeine Übergangsregelungen vorzuhalten. Das Sozialministerium hat allerdings signalisiert, dass dezentral bilaterale „Zwischenlösungen“ vor Ort geduldet werden, um die Leistungserbringung und die Zahlungsströme so lange zu sichern, bis die finale Umstellung erfolgt sein wird.

Dementsprechend ist zu beachten, dass solche Zwischenlösungen ausschließlich durch die Vertragsparteien vor Ort und dezentral erfolgen können. Es ist mit den Einrichtungsträgern vor Ort, der Inhalt und wer die jeweils vorzunehmenden Arbeitsschritte umsetzt, abzustimmen.

### **4. Refinanzierung der BTHG-bedingten Nettoaufwendungen durch das Land im Rahmen der Konnexität**

Das Land Baden-Württemberg erstattet den Trägern der Eingliederungshilfe für die BTHG-bedingten Mehraufwendungen für das Jahr 2023 einen Gesamtbetrag in Höhe von 71,0 Mio. €. Darin enthalten sind Erstattungen für die Personalkosten der Stadt- und Landkreise für die Beratung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung gemäß § 106 SGB IX und für die Durchführung des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens nach §§ 15 bis 19 SGB IX.

Das Land erstattet dem Landkreis Ravensburg voraussichtlich in diesem Jahr für den BTHG-bedingten Nettoaufwand insgesamt ca. 2,79 Mio. €.

#### **a) BTHG-bedingter Personalaufbau**

In der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreistag sowie dem Städtetag und dem KVJS vom 09.05.2023 über die Ausgleichsleistungen des Landes an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem BTHG wurde u. a. auch der Personalaufwuchs auf die Gesamtheit der Kreise beschränkt.

Es sind im Jahr 2017 landesweit 237 Stellen für die o. g. Aufgaben besetzt gewesen, die vom Land nicht zu finanzieren sind. Im Zuge der Umsetzung des BTHG seit 01.01.2020 sind bei den Stadt- und Landkreisen im Jahr 2023 insgesamt 743 Stellen besetzt, davon sind 506 Stellen vom Land zu refinanzieren. Die o. g. Vereinbarung deckelt den Personalaufwuchs in Höhe von 799 Stellen im Jahr 2025. Damit beträgt der BTHG-bedingte Personalaufbau bei den Stadt- und Landkreisen insgesamt 562 Stellen.

Im Sozial- und Inklusionsamt sind insgesamt 18,65 Stellen zusätzlich in den Aufgabenbereichen „Teilhabe-Management SGB IX und Leistungssachbearbeitung SGB IX“ für die Umsetzung

des BTHG geschaffen worden. Die Erstattung des Landes deckt in diesem Jahr auch die BTHG-bedingten Personal- und Sachkosten.

b) Zusätzliche Leistungen der Sozialen Teilhabe

Es sind im o. g. Erstattungsbetrag des Landes für BTHG-bedingte Fachleistungen in der Eingliederungshilfe (= zusätzliche Individualleistungen für Leistungsberechtigte) anteilig ca. 0,7 Mio. € enthalten. Diese Pauschale deckt die finanziellen Auswirkungen unserer bisherigen Vertragsabschlüsse mit den Leistungserbringern im Rahmen der Umsetzung des BTHG ab.

Die Prognose für die BTHG-bedingten Mehraufwendungen im Jahr 2024 beträgt ca. 14,4 Mio. € und berechnet sich wie folgt:

Leistungstyp	Hochrechnung 2024 (netto)	BTHG-bedingte Steigerung	Prognose 2024
Besondere Wohnform	33,3 Mio. €	ca. 28 %	+ 9,3 Mio. €
Tagesstruktur	51,4 Mio. €	ca. 10 %	+ 5,1 Mio. €
Sonstige Angebote (ABW, BWF)	10,3 Mio. €	budgetneutrale Umstellung	-----
<b>Summe</b>	<b>95,0 Mio. €</b>	-----	<b>+ 14,4 Mio. €</b>

Das Land Baden-Württemberg hat im Rahmen der Konnexität diese Mehraufwendungen zu erstatten. Aufwendungen und Erträge sind jeweils in Höhe von 14,4 Mio. € im Haushalt 2024 eingeplant.

Legt man die aktuelle Personalkostenerstattung und die Prognose 2024 für zusätzliche Leistungen der Sozialen Teilhabe für den Landkreis Ravensburg landesweit zugrunde, errechnet sich für die BTHG-bedingten Nettoaufwendungen für das Jahr 2024 ein Gesamtbetrag in Höhe von ca. 400,0 Mio. €, den das Land an die Träger der Eingliederungshilfe zu refinanzieren hat.

Darin enthalten sind Erstattungen in Höhe von ca. 55 Mio. € an Personalkosten und ca. 345 Mio. € für zusätzliche Leistungen der Sozialen Teilhabe. Mit den zusätzlichen Leistungen der Sozialen Teilhabe werden ca. 80 bis 90 % der zusätzlichen Personalkosten bei den Leistungserbringern in der Eingliederungshilfe finanziert.

Dadurch wird die Aufgabe der Eingliederungshilfe, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern (§ 90 SGB IX), erledigt. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

**5. Entlastung der Kommunen bei den Kosten für die Eingliederungshilfe – Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in die Plenarsitzung des Bundesrates am 29. September

2023 einen Entschließungsantrag „Entlastung der Kommunen bei den Kosten für die Eingliederungshilfe“ eingebracht. Intention ist, die Kommunen finanziell zu entlasten und eine adäquate Beteiligung des Bundes an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten.

Der Antrag enthält die Forderung an den Bund, den steigenden Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe Rechnung zu tragen, indem die seit 2018 konstante finanzielle Beteiligung von fünf Milliarden Euro um mindestens weitere fünf Milliarden Euro jährlich erhöht wird. Zudem soll der Entlastungsbeitrag dynamisiert und an die Entwicklung der Ausgaben für die Eingliederungshilfe gekoppelt werden.

Die zusätzlichen Mittel sollen durch eine entsprechende Erhöhung der Länderanteile an der Umsatzsteuer aufgebracht werden. Diese Mittel sollen dann von den Ländern an die Träger der Eingliederungshilfe weitergeleitet werden. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Finanzen federführend zugewiesen. Mitberatend wurde der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik sowie der Ausschuss für Innere Angelegenheiten beteiligt.

Somit muss aus Sicht der Landkreisverwaltung festgehalten werden, dass die Umsetzung des BTHG entgegen den Ankündigungen und Prognosen des Landes bei weitem nicht kostenneutral erfolgen kann und wird. Die gesetzlich normierte Konnexität und damit Kostenträgerschaft der BTHG-bedingten Mehrkosten durch das Land wird von Seiten der Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe erwartet und eingefordert.

Darüber hinaus stellt das BTHG einen erheblichen personellen und organisatorischen Mehraufwand dar, welcher allein beim Landkreis Ravensburg (wie bereits erwähnt) mit insgesamt 18,65 Stellen zusätzlichen Stellen in der Eingliederungshilfe deutlich wird. Von einer bürokratiearmen Umsetzung des BTHG kann daher nicht die Rede sein.

Anlage 1 zu 0206-2023